

Geschäftsverzeichnissnr. 6809
Entscheid Nr. 55/2018 vom 26. April 2018

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 25. Juni 2017 zur Reform von Regelungen in Bezug auf Transgender hinsichtlich des Vermerks einer Änderung der Registrierung des Geschlechts in den Personenstandsurkunden und der Folgen daraus, erhoben von Luc Lamine und Alphonsius Mariën.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem emeritierten Präsidenten E. De Groot gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, und den referierenden Richtern T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. Januar 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Januar 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 25. Juni 2017 zur Reform von Regelungen in Bezug auf Transgender hinsichtlich des Vermerks einer Änderung der Registrierung des Geschlechts in den Personenstandsurkunden und der Folgen daraus (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Juli 2017): Luc Lamine und Alphonsius Mariën.

Am 16. Januar 2018 haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Klage offensichtlich unzulässig ist.

Die klagende Parteien haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 25. Juni 2017 zur Reform von Regelungen in Bezug auf Transgender hinsichtlich des Vermerks einer Änderung der Registrierung des Geschlechts in den Personenstandsurkunden und der Folgen daraus.

In der parlamentarischen Vorbereitung wurde das Gesetz wie folgt zusammengefasst:

«Dit wetsontwerp beoogt de wet van 10 mei 2007 betreffende de transseksualiteit in overeenstemming te brengen met de internationale mensenrechtenverplichtingen. In eerste instantie worden alle medische criteria om een officiële wijziging van de registratie van het geslacht te verkrijgen geschrapt. De nieuwe procedure voorziet in een soepele aangifte van de overtuiging dat het geslacht vermeld in de akte van geboorte niet overeenstemt met de innerlijk beleefde genderidentiteit. Die verklaring moet bevestigd worden na geïnformeerd te zijn over de gevolgen ervan. Tegelijk worden een aantal mechanismen ingeschreven die fraude en lichtzinnige wijzigingen moeten voorkomen.

Voorts wordt de procedure voor een voornaamswijziging om deze reden vereenvoudigd en worden de afstammingsregels die van toepassing zijn na een wijziging van de registratie van het geslacht verduidelijkt.

Ten slotte wordt rekening gehouden met de bescherming van het privéleven van de betrokkene door de afgifte van afschriften en uittreksels uit akten van de burgerlijke stand waarop de aanpassing van de registratie van het geslacht zichtbaar is, sterk te beperken » (*Parl. St.*, Kamer, 2016-2017, DOC 54-2403/001, p. 3).

B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz über den Verfassungsgerichtshof verlangen, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage einreicht, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse weisen lediglich die Personen nach, auf deren Situation sich die beanstandete Norm unmittelbar und nachteilig auswirken könnte; folglich ist die *actio popularis* nicht zulässig.

B.3.1. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, dass sie ein persönliches, aktuelles und direktes Interesse an der Nichtigkeitsklage haben. Sie machen geltend, dass sie angesichts ihrer früheren strafrechtlichen Verurteilungen einem größeren Risiko ausgesetzt sind, einer Nacktdurchsuchung unterzogen zu werden. Soweit diese Durchsuchung von einer Person durchgeführt würde, die aufgrund des angefochtenen Gesetzes die Registrierung des Geschlechts in den Personenstandurkunden hat ändern lassen, würden sie einer « erniedrigenden Behandlung » unterworfen werden. Darüber hinaus würde das angefochtene Gesetz somit einen derart wesentlichen Aspekt des demokratischen Rechtsstaates, nämlich das Recht, nicht einer erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention unterworfen zu werden, unmittelbar berühren, dass der Schutz davor alle Bürger betrifft.

Ferner machen die klagenden Parteien ein moralisches Interesse geltend. Sie tragen vor, dass das angefochtene Gesetz *de facto* den Pflichtwehrdienst aushöhlen würde. Folglich würden die klagenden Parteien, die als Wehrpflichtige ihren Militärdienst absolviert haben, sich ebenso wie alle anderen ehemaligen Wehrpflichtigen durch das angefochtene Gesetz « moralisch verletzt » fühlen können.

B.3.2. Die von den klagenden Parteien vorgebrachten Argumente reichen nicht aus, um das Interesse an der Nichtigklärung des angefochtenen Gesetzes zu rechtfertigen.

Die Tatsache, dass die klagenden Parteien das angefochtene Gesetz aufgrund ihrer eigenen Einschätzung oder aufgrund der Gefühle, die dieses Gesetz bei ihnen auslöst, ablehnen, kommt als Begründung für das erforderliche Interesse nicht in Frage.

Die von ihnen angeführte Möglichkeit, dass sie einer Nacktdurchsuchung unterzogen werden könnten und dass diese Nacktdurchsuchung von einer Person vorgenommen werden könnte, die aufgrund des angefochtenen Gesetzes die Registrierung des Geschlechts in den Personenstandsunterlagen hat ändern lassen, ist zu hypothetisch, um für den Gerichtshof das gesetzlich vorgeschriebene Interesse an einer Nichtigkeitsklage nachzuweisen.

Im Übrigen legen die klagenden Parteien weder in ihrem Antrag noch in ihrem Begründungsschriftsatz schlüssig dar, dass das angefochtene Gesetz einen Aspekt des demokratischen Rechtsstaates zu untergraben droht, der so wesentlich ist, dass sein Schutz alle Bürger betrifft.

B.4.1. Schließlich berufen sich die klagenden Parteien auf den *Habeas Corpus*. Sie machen geltend, dass das angefochtene Gesetz den Anwendungsbereich von Artikel 409 Absatz 1 des Strafgesetzbuches erweitert, der « die Genitalverstümmelung bei Personen weiblichen Geschlechts » bestraft. Soweit das angefochtene Gesetz also « eine Freiheitsstrafe in Fällen vorsieht, in denen dies bisher nicht möglich war, oder zumindest nicht eine Strafe in dieser Höhe », berührt es nach Ansicht der klagenden Parteien einen so wesentlichen Aspekt der Freiheit des Bürgers, dass es nicht nur die Personen betrifft, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist oder war.

B.4.2. Das angefochtene Gesetz will keineswegs eine neue Strafbarkeit oder Strafe einführen. Abgesehen von der Frage, ob dieses Gesetz Auswirkungen auf die Anwendung bestimmter Strafbestimmungen hat, richtet sich der Einspruch der klagenden Parteien nicht gegen das angefochtene Gesetz, sondern gegen die mögliche Anwendung dieser Strafbestimmungen im vorliegenden Fall.

B.5.1. In ihrem Begründungsschriftsatz behaupten die klagenden Parteien erstmals einen Verstoß gegen Bestimmungen des EU-Rechts, in denen das Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verankert sein soll. Sie ersuchen

den Verfassungsgerichtshof, dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Auslegung dieser Bestimmungen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

B.5.2. Die klagenden Parteien können in ihrem Begründungsschriftsatz nicht die von ihnen in der Klageschrift beschriebenen Klagegründe ändern. Ein Einwand, der in einem Begründungsschriftsatz vorgetragen wird, aber von dem in der Klageschrift abweicht, ist daher ein neuer Klagegrund und unzulässig.

Auf den Antrag der klagenden Parteien, den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidungen zu ersuchen, muss daher nicht näher eingegangen werden.

B.6. Die Nichtigkeitsklage ist in Ermangelung des erforderlichen Interesses offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Nichtigkeitsklage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. April 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

E. De Groot